

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen

## 1. Geltung der Bedingungen:

Die nachstehenden Bedingungen schließen alle Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers aus. Anders lautende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

## 2. Vereinbarungen:

Für das Vertragsverhältnis der Parteien sind unsere Bestätigungsschreiben und unsere Geschäftsbedingungen maßgeblich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

## 3. Preise:

Preise verstehen sich rein netto in Euro, die Umsatzsteuer wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen. Die Kosten für den Transport, Verpackung und eventuell anfallende Versicherungskosten bzw. andere mit dem Kunden vereinbarte Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, behalten wir uns das Recht auf Preisänderung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt und wenn sich in diesem Zeitraum die der Preiskalkulation zugrunde liegende Faktoren geändert haben.

## 4. Lieferfristen:

Lieferfristen sind unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sie beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch für den Fall der Bestellermitwirkung nicht vor Abschluss der Mitwirkung der Produkterstellung.

Bei Lieferverzug und ungenutztem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig.

## 5. Gefahrübergang:

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Kunden über. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Lastzug des Herstellers durchgeführt, geht die Gefahr spätestens in dem Augenblick über, in dem sie dem Empfänger von der Anlieferungsstelle - vorausgesetzt es ist eine befestigte Zufahrt - auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Kunden, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Für etwaige Wartezeiten werden wir angemessen entschädigt. Verlangt der Kunde gleichwohl Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Mit der Übernahme solcher Arbeiten wird der Gefahrenübergang nicht verlängert.

## 6. Versandkosten:

Die Ware wird auf Rechnung und Risiko des Kunden versandt. Fehlen Vereinbarungen über den Versand, so haften wir nicht für die Auswahl des günstigsten Beförderers.

## 7. Zahlungsbedingungen:

Alle Rechnungen sind unverzüglich zahlbar nach Erhalt ohne Abzug. Gelangt der Kunde in Zahlungsverzug, so werden - bei Kaufleuten - im Sinne des HGB ab Fälligkeit - bankübliche Zinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass kein Zinsschaden oder wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.

## 8. Gewährleistung:

Unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche erbringen wir folgende Gewähr:

- Mangelhafte Teile oder Leistungen werden nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht. Dem Kunden steht das Recht zu, hinsichtlich der mangelhaften Teile oder Leistungen Herabsetzungen der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen, wenn eine Nachbesserung trotz 3-maliger Nachbesserungsversuche fehlschlägt, es sei denn, dass im Einzelfall für den Kunden ein entsprechendes Zuwarten unzumutbar ist.
- Sofern die Mangelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, können wir uns von dem Nachbesserungsanspruch des Kunden

befreien, dass wir dem Kunden eine angemessene Minderung für den Teil der Ware oder der Leistung anbieten, der mangelhaft ist.

- Die Gewährleistung gilt nur für solche Fälle, die zur Zeit des Gefahrenübergangs vorhanden sind. Gegenüber einem Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist Voraussetzung für eine jegliche Gewährleistung, dass dieser die ihm nach § 377 HGB obliegende Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung bzw. Mängelrüge erfüllt.
- Als Mängel gelten dabei nicht durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen, soweit sie im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen vorkommen. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen.
- Bei Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Kunde oder ein Dritter ohne unsere Genehmigung vornimmt, besteht keine Gewährleistungsverpflichtung unsererseits.

## 9. Höhere Gewalt:

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung) berechtigen beide Vertragsteile zur ganzen oder teilweisen Aufhebung der Lieferverbindlichkeit.

## 10. Verjährung:

Gegen uns gerichtete Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten aus Dienstverträgen verjähren in 6 Monaten von der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung an. Bei anderen Vertragstypen gelten die gesetzlich geregelten Verjährungsfristen.

## 11. Haftung:

Unbeschadet der gesetzlichen Regelung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 12. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Kunde verpflichtet, unsere Rechte zu sichern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet. Der Kunde tritt seine Forderungen in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruches auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Kunde zur Einziehung bis auf Widerruf berechtigt. Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, gelten wir als Hersteller und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung der vorbehaltenen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neu geschaffenen Ware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die Regeln bei einer Weiterveräußerung gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.

Von etwaigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an uns allein oder gemeinsam mit anderen gehörende Ware sind wir vom Kunden unverzüglich zu unterrichten. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns nach Absatz 1 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## 13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Es gilt unter Abbedingung des UN-Kaufrechts deutsches Recht. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Kiel. Alleiniger Gerichtsstand ist ebenfalls Kiel, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

## 14. Salvatoresche Klausel:

Durch die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

## SGB-IX §140:

### Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.